

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG NACHWUCHSFILM

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuchautor sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Allgemeine Hinweise

Die Nachwuchsförderung des FFF Bayern ist eine spezielle Form der Produktionsförderung. Sie setzt dort an, wo die Ausbildung endet und die ersten Schritte ins Berufsleben erfolgen. Damit leistet die bayerische Filmförderung einen Beitrag dazu, dass junge bayerische Talente eine Probe ihrer professionellen Arbeit zeigen können.

- In den Bereichen Abschluss- und Erstlingsfilm können Studenten und Absolventen der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) und der Hochschule Macromedia in München (Macromedia) gefördert werden. Es sind nur Studenten und Absolventen antragsberechtigt, die einen Vollstudiengang in Regie oder Produktion durchlaufen haben. Studentische Übungsfilme können nicht gefördert werden.

- Im Bereich „Andere Nachwuchsfilme“ können begabte junge Filmemacher mit professioneller Branchenerfahrung, die nicht an einer Film(hoch)schule studieren oder studiert haben, finanzielle Unterstützung für ihr erstes Filmvorhaben erhalten. Für Animationsprojekte einschlägiger bayerischer Hochschulen gelten spezielle Regelungen: In diesem Bereich können auch Animationsprojekte gefördert werden, die als Abschlussfilm entstehen.
- Es können Kurz- und Langfilme gefördert werden. Die Förderung von Abschlussfilmen und anderen Nachwuchsfilmen erfolgt in der Regel als Zuschuss. Die Förderung von Erstlingsfilmen wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares und verzinsliches Darlehen vergeben.

Insgesamt stehen für das Jahr 2022 rund 2 Mio. Euro für Nachwuchsproduktionen zur Verfügung, davon

- 820.000 Euro für Abschlussfilme,
- 850.000 Euro für Erstlingsfilme und
- 330.000 Euro für Andere Nachwuchsfilme.

Entscheidend für die Einordnung als Nachwuchsprojekt und für die Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen sind die Positionen Regie und/oder Produktion.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin bis 14 Tage vor Ende der Einreichfrist ist Voraussetzung für die Antragsstellung im Bereich Nachwuchsfilm.

Förderbereiche Nachwuchsfilm

1. Abschlussfilm

- Antragsberechtigt sind Studenten der HFF und der Macromedia sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren. Eine Antragstellung kann in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst erfolgen.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme von Studenten der HFF soll die Fördersumme von 65.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme von Studenten der Macromedia soll die Fördersumme von 32.500 Euro nicht überschreiten.
- Bei einer Antragsstellung von Studenten beider Hochschulen (HFF und Macromedia) gilt die Antragssumme der Hochschule des Regisseurs.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt.

2. Erstlingsfilm

- Antragsberechtigt sind Absolventen der HFF und der Macromedia sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Absolventen ein Filmprojekt realisieren.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Grundlage für die Berechnung sind das Datum des Abschlusszeugnisses sowie der Tag der Einreichung. Diese Frist kann in der Regel nicht verlängert werden.

- Der FFF kann auf Antrag eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten zulassen, wenn für die Zeit von 01. März 2020 bis 31. März 2021 die Elternschaft schulpflichtiger Kinder bis 12 Jahre oder jünger nachgewiesen wird, für die eine Betreuung wegen der Corona-Pandemie nicht gewährleistet werden konnte.
- Das Abschlusszeugnis der jeweiligen Hochschule ist dem Antrag beizufügen.

3. Kombierter Abschluss-/Erstlingsfilm

- In vom FFF zu genehmigenden Ausnahmefällen werden auch kombinierte Abschluss-/Erstlingsfilme gefördert.
- Die Antragssumme soll dabei die Fördersumme von 165.000 Euro nicht übersteigen.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt.
- Dem Antrag ist aus diesem Grund eine Erklärung der Antragssteller beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen kombinierten Abschluss-/Erstlingsfilm handelt mit dessen Förderung auf das Recht zur Beantragung von FFF-Erstlingsfilmförderung verzichtet wird.

4. Andere Nachwuchsfilme

- Antragsberechtigt sind talentierte Seiteneinsteiger mit Branchenerfahrung. Der Antragsteller muss eine schulische oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, einschlägige Erfahrungen in einer professionellen Tätigkeit im Filmbereich vorweisen können und der erste oder zweite Film sein. Vorher darf noch nicht beim FFF beantragt worden sein.
- Eine Förderung von Schülern, Studenten sowie von Absolventen der HFF, Macromedia oder anderen Film(hoch)schulen ist ausgeschlossen. Nicht gefördert wird außerdem, wer noch ein Studium an einer Film(hoch)schule anstrebt.
- Für Animationsprojekte gelten folgende Regelungen:
 - Antragsberechtigt sind neben den oben genannten auch Studenten einschlägiger bayerischer Hochschulen, die dort Animationsfilm als Studienfach belegen.
 - Außerdem können Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren, einen entsprechenden Förderantrag stellen. Eine Antragstellung kann in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst erfolgen.
 - Die Förderung kann nur für Abschlussfilme, nicht für Übungsfilme oder Sonderprojekte beantragt werden.
- Die Antragssumme im Bereich „Andere Nachwuchsfilme“ soll die Fördersumme von 32.500 Euro (bei Kurzfilmen) bzw. 40.000 Euro (bei Langfilmen) nicht übersteigen.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150% des gewährten Zuschuss-, bzw. Darlehensbetrags soll in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erbracht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages.

Kalkulation

- Bei einem Abschlussfilm sollte die Kalkulation mit der jeweiligen Hochschule abgestimmt worden sein, bevor ein Beratungsgespräch mit dem FFF vereinbart wird.
- Bei einem Abschlussfilm werden in der Regel keine Gagen von Studenten der Hochschule anerkannt, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn die Gagen der Studenten - soweit zulässig - zurückgestellt werden und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - wenn es sich um einen programmfüllenden Film handelt,
 - für den eine Verwertung möglich erscheint
 - und die Förderung als Darlehen ausgegeben wird.
- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten von bis zu 5.000.000 Euro werden Handlungskosten mit 10 % der Fertigungskosten anerkannt.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzentenhonorar von bis zu 25.000 Euro. Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.
- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Eigene und fremde Leistungen, die als Beistellung oder Rückstellung finanziert werden, können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um Sachleistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 % zu reduzieren.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 % des Gesamtbudgets.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.
- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 % vorzunehmen.
- HU, Producers Fee, Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.

- Im Falle einer Förderung fallen Prüfgebühren von 3 % der gewährten Fördersumme an, die an die vom FFF Bayern beauftragte Prüfungsgesellschaft bezahlt werden müssen. Diese Prüfgebühren sind in der Kalkulation aufzuführen.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages. Werden nach Förderempfehlung und vor Vertragsabschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenmittel und Finanzierungsplan

- Bei einem Abschlussfilm sollte der Finanzierungsplan mit der jeweiligen Hochschule abgestimmt worden sein, bevor ein Beratungsgespräch mit dem FFF vereinbart wird.
- Antragsteller sollen einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln einbringen.
- Eigenmittel sind eigene Mittel des Herstellers oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (Mittel von Hochschulen und Finanzierungsanteile von TV-Sendern sind hiervon ausgenommen).
- Eigenleistungen und Leistungen Dritter, die als Rückstellung erbracht werden, sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. Eigenleistungen sind eigene Leistungen des Herstellers, die dieser als kreativer Produzent und/oder Herstellungsleiter und/oder Regisseur und/oder Hauptdarsteller und/oder Kameramann erbringt, sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind.
- Dem Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der Rückstellungen (eigene und die von Dritten) sowie der Beistellungen beigefügt werden.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Sollte die Förderung als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen empfohlen werden, gelten die Anmerkungen zur Rückführung des Förderdarlehens und zum Produzentenvorrang entsprechend des Merkblatts zur Produktionsförderung Kinofilm.

Für Nachwuchsfilm gilt insbesondere: Öffentliche Mittel und projektgebundene Preisgelder sind nicht vorrangig rückführbar.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Nachwuchsfilm

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Christine Haupt

E-Mail: christine.haupt@fff-bayern.de

Tel.: 089 - 544 602 - 19

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG NACHWUCHSFILM

Sämtliche den **Antrag auf Nachwuchsförderung** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Transparenzregisterauszug [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind]
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile, z.B.:
 - Nachweis über die geplanten Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - TV-Lizenz
 - Verleihgarantie
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab (bei aufgeführten Kinofilmen inkl. Kinostart, Verleih, Besucherzahl)
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Autorenvertrag/Verfilmungsvertrag Verleihvertrag soweit angegeben
- TV-Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angegeben
- Auswertungskonzept
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht